

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulthaus e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Teutschenthal.

§2 Zweck

- (1) Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, beispielsweise durch die Mitarbeit in einer der Gruppen, ihre kulturellen Neigungen und Interessen wahrzunehmen und zu verwirklichen.
- (2) Kulturelle Betätigung für alle Altersklassen und Förderung der Nachwuchsarbeit im Verein.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt immer am 01.04 und endet immer am 31.03. des darauf folgenden Jahres.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. März 2005.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - volljährige Einzelpersonen,
 - ganze Familien,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Jugendliche ab 16 Jahren und
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Datum der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand,
 - mit dem Ableben des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss und
 - durch Auflösung des Vereins.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft fallen die erbrachten Beitrags- und Sachleistungen dem Verein zu.

§6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Vorstandsbeirat,
 - die Statusgruppen und
 - die Revisionskommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder an, wobei jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand hat ebenfalls eine Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordern. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit (50%+1 Stimme) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Für die Änderung des Statutes und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Revisionskommission und den Vorstandsbeirat für die Dauer von 2 Jahren ebenfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) In einer konstituierenden Sitzung legen die gewählten Vorstandsmitglieder die Funktionen innerhalb des Vorstandes entsprechend §8 der vorliegenden Satzung fest.
- (8) Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, kann durch die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl des Vorstandes ein Vertreter auf Antrag bestellt werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Beitrittsgebühr,
 - die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - den Jahresarbeitsplan und Finanzplan,
 - den Jahresabschlussbericht des Vorstandes,
 - die Jahresabschlussbilanz des Schatzmeisters,
 - den Prüfungsbericht der Revisionskommission,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Änderung des Statutes,
 - die Auflösung des Vereins und
 - die Wahlordnung.
- (10) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Der Vorstandsbeirat

- (1) Dem Vorstandsbeirat gehören 4 Vereinsmitglieder an, die von den einzelnen Statusgruppen gestellt und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstandsbeirat nimmt stimmberechtigt an jeder Vorstandssitzung teil.
- (3) Der Vorstandsbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Die Statusgruppen

- (1) - bilden sich nach ihren Interessen und Neigungen entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben und Zielen innerhalb des Vereins
- (2) - sind:
 - Wikinger (männliche Interessenvertreter, Tanz, Gesang und Kabarett)
 - Amazonen (weibliche Interessenvertreter, Tanz, Gesang und Kabarett)
 - Hexen und Teufel (Brauchtumpflege an Walpurgis und am Martinstag)
 - Freie Mitglieder (unterstützen in allen Aufgabenbereichen)

§ 11 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Revisionskommission kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- (3) Die Revisionen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (4) Die Revisionskommission hat das Recht, in alle Unterlagen des Vorstandes Einsicht zu nehmen und Auskünfte von den Mitgliedern des Vorstandes zu verlangen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und ihn entsprechend seines Tätigkeitsbereiches in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, das Statut anzuerkennen und seine finanziellen Beiträge zu entrichten.

§ 13 Verantwortlichkeit der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben dem Verein auf der Grundlage der zivilrechtlichen Bestimmungen den Schaden zu ersetzen, den sie in Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihnen übernommenen Pflichten verursacht haben.
- (2) Fügt ein Mitglied in Erfüllung der ihm vom Verein übertragenen Aufgaben Dritten einen Schaden zu, hat der Verein diesen Schaden zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht des Mitglieds gegenüber dem Geschädigten besteht nicht.

§ 14 Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Erlöse, Spenden und andere Zuschüsse bilden die finanziellen Mittel des Vereins.

- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Eigentumsverhältnisse

- (1) Eigentum des Vereins ist, was aus seinen Mitteln finanziert bzw. aus seiner Tätigkeit erzielt wurde.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem privaten Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 17 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Er kann einen bevollmächtigten Vertreter berufen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.
- (2) Mitgliedern des Vorstandsbeirates kann durch den Vorstand die Vollmacht zur Vertretung erteilt werden.

§ 18 Beendigung der Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht zu übersenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Begleichung aller Verbindlichkeiten, fällt das verbleibende Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung kultureller Zwecke.
- (3) Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter sieben, entscheiden die verbleibenden Mitglieder über die Auflösung oder Fortführung des Vereins.
- (4) Bei Auflösung ist eine Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

§ 19 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.01.2005 einstimmig angenommen und in der 3. Mitgliederversammlung am 18.03.2006 sowie in der 8. Mitgliederversammlung 19.03.2011 in vorliegender geänderter Fassung beschlossen
- (2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das Amtsgericht Halle Saalkreis vereinbart.